

Wenn ein Unternehmen insolvent wird, ist der Aufsichtsrat stark gefordert – aber nur bis zur Konkurseinleitung

Aufsichtsrat und schlechte Zeiten

Von Susanne Kalsß und Janine Oelkers

- Überwachung in Krisensituationen.
- Keine Leitung der Gesellschaft.
- Pflichten nicht überspannen.

Wien. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Diese programmatische Vorgabe bildet die Grundlage der aktienrechtlichen Aufsichtsrats-tätigkeit und steckt zugleich deren Grenzen ab: Die Gesellschaft zu leiten, ist nicht Aufgabe des Aufsichtsrats, denn dies obliegt dem Vorstand.

Von der Begleitung zur Unterstützung

Der Kontrollauftrag des Aufsichtsrats ist anhand der gesetzlichen Bestimmungen zu konkretisieren, daneben beeinflussen die Unternehmensgröße, die Zusammensetzung des Aufsichtsgremiums sowie schließlich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens die Intensität der Überwachung. Bereits bei einer sich abzeichnenden Krise hat der Aufsichtsrat



In weniger guten Zeiten wird der Vorstand genau unter die Lupe genommen. Foto: bb

seine Einflussnahme auf das Unternehmen von der schlicht überwachenden Begleitung zu einer so genannten unterstützenden Überwachung zu verstärken. In der praktischen Umsetzung bedeutet das, dass die Dauer und auch die Fre-

quenz der Aufsichtsrats-sitzungen ansteigen und dass detaillierte Vorstandsberichte anzufordern und zu beraten sind. Der Aufsichtsrat hat zudem vermehrt Zustimmungsvorbehalte für Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands, insbe-

sondere für heikle unternehmenspolitische Entscheidungen, festzulegen. Vielfach werden diese Beschlüsse nicht in Sitzungen, sondern in schriftlicher Form gefasst.

Verschärft sich die Krise weiter, sodass sie auch die

Ertragslage des Unternehmens berührt, intensiviert sich die Kontrollpflicht des Aufsichtsrats nochmals: Er ist nun zu einer so genannten gestaltenden Überwachung verpflichtet. Das bedeutet, er muss darauf hinwirken, dass der Vorstand die Ursachen der Ertragskrise erschöpfend analysiert und ein taugliches Konzept zur Bewältigung der Krise entwickelt.

Sicherstellung der Führungskompetenz

Um sicher zu gehen, dass der Vorstand seiner Führungsaufgabe gewachsen ist, kann der Aufsichtsrat Sachverständige zur Prüfung einzelner unternehmerischer Entscheidungen sowie zur Entwicklung eines Sanierungskonzepts beiziehen. Ebenso hat der Aufsichtsrat seine Personalkompetenz wahrzunehmen, indem er etwa die Geschäftsverteilung ändert oder als äußerstes Mittel den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abberuft.

Gerät die Gesellschaft trotz der Sanierungsbemühungen in eine akute Liquiditätskrise, hat der Aufsichtsrat nunmehr darüber zu wachen, dass der Vor-

stand die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung rechtzeitig, also binnen sechzig Tagen, beantragt. Verabsäumt er dies, haftet er gegenüber den zu Schaden kommenden Gläubigern, obwohl er selbst zur Konkursantragsstellung nicht berechtigt ist. Die Problematik liegt in der rechtzeitigen Informationserlangung durch die Aufsichtsratsmitglieder. Da diese auf den Vorstand angewiesen sind, dürfen ihre Pflichten nicht überspannt werden.

Pflichten reduzieren sich mit Konkurs

Mit Einleitung des Konkursverfahrens reduzieren sich die Pflichten des Aufsichtsrats drastisch. Er bleibt zwar im Amt, verliert aber seine Hauptaufgabe, nämlich die Überwachung des Vorstands, da die Vertretungsbefugnis des Vorstands durch den Masseverwalter umfassend verdrängt wird. ■

Susanne Kalsß ist Universitätsprofessorin an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU). Janine Oelkers ist Lehrbeauftragte an der WU. Der ausführliche Text ist in der Februarausgabe der Fachzeitschrift Aufsichtsrat aktuell des Linde Verlags erschienen.

Rechts.logbuch



Kollektiv-Unfallversicherung – Wer ist bezugsberechtigt?

Bei einer Krankenversicherung oder einer Lebensversicherung hat der Versicherte selbst einen direkten Anspruch gegenüber der Versicherung, sofern er als Begünstigter in der Polizze genannt wird. „Schwieriger gestaltet es sich bei Unfallversicherungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abschließt“, weiß Wolfgang Völkl, Rechtsanwalt in Wien. In diesem Fall kann nur der Arbeitgeber die Bezugsrechte des Arbeitnehmers durchsetzen, da nur der Arbeitgeber ein Vertragsverhältnis mit der Versicherung hat. Falls sich der Arbeitgeber weigert, die Rechte seines Angestellten durchzusetzen, könnte der Arbeitnehmer ihn klagen, falls der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich als Versicherte im Versicherungsvertrag angeführt wird. „Es handelt sich dabei um einen Vertrag zu Gunsten Dritter“, so der Versicherungsexperte, „der Arbeitnehmer hat keinen direkten Durchgriff auf die Versicherung. Schließlich ist der Dienstgeber der Prämienzahler und steht mit der Versicherung in einem Vertragsverhältnis.“

Im Falle des Ablebens des versicherten Arbeitnehmers, etwa in Folge eines Unfalls, gehen

grundsätzlich alle seine Rechte und Verbindlichkeiten auf seine Erben im Zuge einer Gesamtrechtsnachfolge über, darunter eben auch anfällige Ansprüche aus der Unfallversicherung.

Anders stellt es sich dar, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt hat, einen bestimmten Bezugsberechtigten zu nennen. Dies wird oft beispielsweise in Betriebsvereinbarungen so festgehalten. An diesen Vertrag ist der Arbeitgeber dann im Innenverhältnis gebunden - er kann zwar mit der Versicherung einen anderen Bezugsberechtigten vereinbaren, wird dann aber gegenüber dem Arbeitnehmer und seinem Bezugsberechtigten schadenersatzpflichtig. Diesfalls hat auch der (ehemalige) Bezugsberechtigte einen Leistungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, meint Völkl: Er kann ihn auf Durchsetzung der vertraglich zugesicherten Ansprüche klagen. Seine Ansprüche umfassen dabei die Leistungen nach der Unfallversicherung. ■

Diese Kolumne wird von der Rechtsredaktion der Wiener Zeitung in inhaltlicher Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Wien produziert. Wir empfehlen, bei konkreten Problemen mit einem Anwalt Ihres Vertrauens Kontakt aufzunehmen. In der Kammer werden Ihnen auch gerne Spezialisten für Ihre Frage genannt (Tel. 01/533 27-18).

Wenn Finanzagenten zu Geldwäschern werden

- Immer mehr gehen Phishern ins Netz.
- Keine Strafbarkeit in Österreich.

Wien. (sd) Die Masche der Betrüger ist immer ähnlich. Phisher, die im Internet auf listige Weise PIN- und TAN-Codes ausforschen und sich dann ungeniert Zugriff auf das Konto der Opfer verschaffen, arbeiten gerne über Mittelsmänner. Eine beliebte Methode der Betrüger ist es, ahnungslose Personen als Finanzagenten anzuwerben. Diese sollen Finanztransfersgeschäfte für beispielsweise einen Autokauf oder die Anmietung von Ferienwohnungen tätigen. Der Phisher überweist dann die für die Leistung vereinbarte Summe auf das Konto des Finanzagenten. Das Geld dafür kommt vom Konto des Phishing-Opfers. Kurz nach der Überweisung tritt der Phisher allerdings vom Vertrag zurück und verlangt die Rückübermittlung seines Geldes. „Meistens darf sich der Finanzagent eine kleine Provision behalten“, meint Diana Riedl vom Europäischen Zentrum für E-Commerce und Internetrecht. Der Betrug ist damit perfekt, die Spuren möglichst gut ver-

wischt. Denn das Phishing-Opfer kommt nur zu dem meist ahnungslosen - Finanzagenten durch. „Es kann dann Schadenersatzforderungen geben“, erzählt Riedl. Damit kommen die Finanzagenten hierzulande noch vergleichsweise milde davon. Denn strafrechtlich können sie für Geldwäsche - anders als in Deutschland - nicht belangt werden, versichert Riedl.

Vorsatz und Vortat

In Österreich verlangt das Strafgesetzbuch nämlich neben dem Vorsatz des Geldwäschers, dass das Vermögen, das verschleiert oder verwahrt wird, aus einer Vortat wie zum Beispiel Urkundenfälschung oder

Schmuggel herrührt. Selbst wenn der Finanzagent also den Schadenseintritt zumindest in Kauf genommen und somit bedingten Vorsatz hat, scheidet die strafrechtliche Relevanz an der verlangten Vortat.

Trotzdem rät Riedl Internetbenutzern, skeptisch gegenüber Jobangeboten für Finanzagenten zu sein. Die Angebote kämen meist per E-Mail, aber auch immer häufiger in Anzeigen. „Serriöse Unternehmen werben eigentlich niemanden an“, erklärt Riedl. Gerade wenn Provisionen angeboten werden, müssten alle Alarmglocken schrillen. In diesen Fällen sollte man laut Riedl auf einen Vertragsabschluss verzichten. ■



Im Internet werfen Phisher ihre Netze aus. Foto: dpa



Ein Service der Wiener Zeitung und der Rechtsanwaltskammer Wien

WIENER ZEITUNG ■